



Gebührenordnung

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA)

Die vorliegende Gebührenordnung basiert auf dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974. (Stand 1. Januar 2018) (BGS 641.1).

Die Ziffern entsprechen jenen des Verwaltungsgebührentarifs.

Benutzungs- und Fachberatung, Recherchehilfe

38.1 Benutzungsberatung und Fachbetreuung (Ermittlung von Unterlagen, Lesehilfe): erste halbe Stunde kostenlos, anschliessend: Fr. 80.–/h (Kostenberechnung auf angefangene $\frac{1}{4}$ h genau).

Interne Reproduktionen

38.3 Fotokopien durch Kundendienst (bis A3), s/w pro Seite: Fr. 2.–

38.4 Fotokopien durch Kundendienst (bis A3), farbig pro Seite: Fr. 4.–

Wissenschaftliche Archivdienstleistungen und Sonderleistungen

38.5 Digitalisierungsarbeiten, Führungen, erstreckte Öffnungszeiten für Einzelbenutzer/innen (soweit Kapazitäten vorhanden): Fr. 80.–/h pro beteiligte/n Archivmitarbeitende/n (Kostenberechnung auf angefangene $\frac{1}{4}$ h genau).

Schriftliche Auskünfte

38.6 Fachauskünfte, die für das ADA mit Recherchen verbunden sind: erste halbe Stunde kostenlos, anschliessend: Fr. 80.–/h (Kostenberechnung auf angefangene $\frac{1}{4}$ h genau).

Externe Reproduktionen

38.8 Herstellung von Reproduktionen bei externen Anbietern: Preis vom Anbieter zuzüglich Bearbeitungspauschale: Fr. 100.–

Elektronische Übermittlung von Archivunterlagen

Übermittlung, soweit rechtlich zulässig

38.9 Elektronische Übermittlung von gescannten Archivunterlagen in Standardqualität bis 20 Seiten pauschal: Fr. 20.–

38.10 Für jede weitere gescannte und übermittelte Seite: Fr. 2.–

Versand

- 38.11 Versand Briefpost Inland pauschal pro Auftrag: Fr. 5.–
- 38.12 Versand Briefpost Ausland pauschal pro Auftrag: Fr. 10.–
- 38.13 Versand Pakete gem. geltenden Postgebühren zuzüglich Verpackung: Fr. 10.–

Publikation

- 38.14 Verwendung von Reproduktionen für Publikationen, bei einer Auflage bis 5000 Exemplaren: Ein Belegexemplar und Fr. 50.– pro Bild (kostenpflichtig ab dem zweiten Bild)
- 38.15 Bei einer Auflage von über 5000 Expl.: Zwei Belegexemplare und Fr. 150.– pro Bild (kostenpflichtig ab dem zweiten Bild)
- 38.16 Verwendung von Reproduktionen für Webseitenpräsentation pro Bild: Fr. 100.–

Gebührenreduktion und -verzicht

- 38.20 Alle Leistungen innerhalb der kantonalen Verwaltung des Kantons Zug: kostenlos.
In Anwendungsfällen und bei laufenden Verfahren im Rahmen des Vollzugs des Denkmalschutzgesetzes (BGS 423.11) werden keine Gebühren erhoben.
- 38.21 Bei externen Nutzer/innen (insbesondere Bildungs-, Forschungs- und Partnerorganisationen) kann das Amt für Denkmalpflege und Archäologie in begründeten Fällen die Gebühren reduzieren oder auf die Gebührenerhebung ganz verzichten.

In Anwendungsfällen von § 17 des Datenschutzgesetzes (BGS 157.1) werden keine Gebühren erhoben. In Anwendungsfällen von § 17 des Öffentlichkeitsgesetzes (BGS 158.1) werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Information

Die Archivbenutzer/innen werden im Voraus transparent über die (voraussichtlich) anfallenden Kosten informiert.

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Dr. Stefan Hochuli, Amtsleiter

Zug, 1. Juli 2019